



### § 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- (1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2 a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- (2) a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.  
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- (3) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

### § 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerte), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 16 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

### § 3 Rechtsverhältnisse

- (1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
- (2) Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- (3) Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.

### § 4 Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

### § 5 Fälligkeit/Zahlungsmodalitäten

- (1) Alle an die CCS GmbH zu leistenden Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (2) CCS ist berechtigt eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, bis zur Höhe der Vertragssumme, zu verlangen.
- (3) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (4) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der CCS GmbH vorbehalten.

### § 6 Absage/Ausfall der Veranstaltung aus sonstigen Gründen

- (1) Führt der Mieter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete inkl. anfallender Nebenkosten verpflichtet. Ersparte Aufwendungen der Vermieterin sind abzurechnen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu auch Schadensersatzansprüche des Pächters im gastronomischen Bereich zählen.
- (2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

### § 7 Zustand der Mietsache

- (1) Durch die Übernahme der Mietobjekte seitens des Mieters gelten diese als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- (2) Der Mieter hat offensichtliche und bei der Übergabe für ihn erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- (3) Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sowie Bolzenschießen und Bohrungen bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung des Vermieters.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen. Andernfalls ist die CCS berechtigt, auf Kosten des Mieters den Ursprungszustand wieder herstellen zu lassen.

### § 8 Nutzungsaufgaben

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters sowie nach Maßgaben von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

### § 9 Werbung und Sponsoring

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der CCS GmbH ist jede Art der Werbung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der CCS GmbH gestattet.
- (2) Die CCS GmbH kann den Einsatz von Werbematerial (Plakate, Handzettel etc.) untersagen, wenn dieses nicht der üblichen Werbung der CCS GmbH entspricht oder sonstigen berechtigten Interessen der CCS GmbH zuwiderläuft.
- (3) Inhaltliche Gestaltung und Layout von Texten und Eindrücken, die die CCS GmbH betreffen, obliegen der CCS GmbH.
- (4) Die CCS GmbH ist nicht verpflichtet, das im Haus vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Congress Centrum Saar GmbH

- (5) Alle Werbematerialien des Mieters sind direkt im Anschluss der Veranstaltung auf dessen Kosten zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die CCS GmbH berechtigt, die zu Lasten des Mieters entfernen zu lassen.
- (6) An jeder Art von Sponsoring des Mieters im Bereich dieses Vertrages erhält die CCS GmbH eine Beteiligung am erworbenen Sponsorvolumen. Gleiches gilt für durch die CCS GmbH zugunsten des Mieters eingeworbene Sponsorleistungen. Die Höhe bleibt jeweils einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.
- (7) Die CCS ist berechtigt, in sämtlichen Medien - insbesondere im Internet - auf die Veranstaltung hinzuweisen.

## **§ 10 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
- (2) Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
- (4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 11 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

- (1) Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- (2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
- (3) Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

## **§ 12 Technische Einrichtungen des Mietobjektes**

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Fluchtwege. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

## **§ 13 Lärmschutz**

- (1) Der Mieter hat bei den Veranstaltungen alle zulässigen Immissionsschutzrichtwerte und die jeweils bestehenden Polizeiverordnungen zum Schutz vor Lärmbelastung einzuhalten.
- (2) Der Mieter hat bei Veranstaltungen den Geräuschpegel derart zu begrenzen, dass keine gesundheitlichen Schäden der Besucher eintreten können.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

## **§ 14 Veranstalter- /Veranstaltungsrisiko**

- (1) Der Mieter ist für die vorgesehene(n) Veranstaltung(en) gleichzeitig der Veranstalter. Zur Kenntlichmachung der Tatsache, dass lediglich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und Mieter ein Rechtsverhältnis besteht, ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. der Veranstalter

anzugeben. Die Durchführung einer Veranstaltung begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter.

- (2) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- (3) Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
- (4) Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

## **§ 15 Haftung des Vermieters**

- (1) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden am Leben, Körper, Gesundheit.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Durch Arbeitskämpfe verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.

## **§ 16 GEMA**

- (1) Der Mieter erklärt, dass er sämtliche Verpflichtungen gegenüber Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, erfüllt. Er wird insoweit alle erforderlichen Verträge abschließen und auf Verlangen dem Vermieter unverzüglich vorlegen. Von etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften stellt der Mieter dem Vermieter frei.

## **§ 17 Haftung des Mieters**

- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und/oder Zulieferer haftet der Mieter.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Hausordnung der Congress Centrum Saar GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
- (4) Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- (5) Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (6) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.